

Vorlagefragen

Ist Artikel 25 Abs. 1 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorsieht, dass sich im Fall der Ausübung des Rechts des Kreditnehmers, den Kreditbetrag vor Ablauf der bedungenen Zeit zum Teil oder zur Gänze zurückzuzahlen, die vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen und die von der Laufzeit abhängigen Kosten verhältnismäßig verringern, während es für laufzeitunabhängige Kosten an einer entsprechenden Regelung fehlt?

⁽¹⁾ ABl. 2014, L 60, S. 34.

Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad (Bulgarien), eingereicht am 20. September 2021 — LM und NO/HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG**(Rechtssache C-577/21)**

(2021/C 513/29)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch***Vorlegendes Gericht**

Sofiyski gradski sad

Parteien des Ausgangsverfahrens*Klägerinnen:* LM und NO*Beklagte:* HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG**Vorlagefragen**

1. Läuft eine Auslegung des Begriffs „Personenschaden“ dahin, dass ein solcher bei seelischem Schmerz und Leid eines Kindes aufgrund des Todes eines Elternteils infolge eines Verkehrsunfalls nur dann vorliegt, wenn dieser Schmerz und dieses Leid zu einer pathologischen Schädigung der Gesundheit des Kindes geführt haben, Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 84/5/EWG zuwider?
2. Gilt der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts durch das nationale Gericht, wenn das nationale Gericht nicht sein eigenes nationales Recht, sondern das nationale Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union anwendet?

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Nürnberg (Deutschland) eingereicht am 28. September 2021 — A gegen Finanzamt M**(Rechtssache C-596/21)**

(2021/C 513/30)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Nürnberg

Parteien des Ausgangsverfahrens*Kläger:* A*Beklagter:* Finanzamt M**Vorlagefragen⁽¹⁾**

1. Kann dem zweiten Erwerber eines Gegenstands der Vorsteuerabzug aus dem Erwerb versagt werden, weil er wissen musste, dass der ursprüngliche Verkäufer bei der ersten Veräußerung Mehrwertsteuer hinterzog, obwohl auch der erste Erwerber wusste, dass der ursprüngliche Verkäufer bei der ersten Veräußerung Mehrwertsteuer hinterzog?